

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgerbegehren "Rettet das Schauspielhaus"
hier: Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens, ggf. Sachentscheidung

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	13.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

I. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Rat stellt fest, dass das am 02.03.2010 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet das Schauspielhaus“ zur Aufhebung des Ratsbeschlusses aus der Sitzung vom 17.12.2009 zulässig ist.

II. Entscheidung in der Sache

Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nicht und beauftragt die Verwaltung, am 11.07.2010 einen Bürgerentscheid stattfinden zu lassen.

Alternative zu II.:

1. Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren.
2. Der Rat beauftragt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bühnen der Stadt Köln, ihm kurzfristig Vorschläge zur Sanierung des Opern- und Schauspielhauses mit entsprechenden Kostenkalkulationen zur Beschlussfassung über einen Planungsauftrag vorzulegen.
3. Zur Erarbeitung der Sanierungsvorschläge (Machbarkeitsstudien) werden Planungsmittel in Höhe von ca. 1,3 Mio. € benötigt. Die Mittel werden im Wirtschaftsplan der Bühnen veranschlagt und durch Kreditaufnahme vorfinanziert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	Zu I: Keine	%		€	€	€
	zu II: 1,018 Mio*					
	24,6 Mio**					
Alternative: Machbarkeitsstudien: 1,3 Mio. €						

* = Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids

** = Planungsmittel; siehe Beschluss vom 17.12.2009 (Anlage 1)

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**zu I: Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:****A. Sachverhalt**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17.12.2009 die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen der Stadt Köln mit der Entwurfsplanung für das Projekt Sanierung des Opernhauses und Neubau des Schauspielhauses beauftragt. Grundlage der Planung war die Überarbeitung des aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.08.2008 erstellten Vorentwurfs mit folgenden Maßgaben: Sanierung des Opernhauses, Neubau des Schauspielhauses am Offenbachplatz, Sanierung des externen Produktionszentrums und des externen Orchesterprobesaals, Verzicht auf Ballettproberäume (Vorlagen-Nr. 4007/2009, Anlage 1). Die Baukosten für die Realisierung des Vorentwurfs wurden von Architekten und externen Kostenprüfern auf 289.644.000 € (Bruttogesamtkosten) geschätzt.

Die entsprechende Ratsvorlage stellte neben dem Beschlussvorschlag als Alternative die Sanierung des Schauspielhauses dar, die rund 30 Mio. € günstiger sei, dafür aber verschiedene andere Nachteile aufweise. So müsste u. a. bei der Sanierung ein neues VOF-Verfahren zur Architektenfindung durchgeführt werden, was zu einer erheblichen Verlängerung der Bauzeit führen würde. Daher wurde diese Alternative als nicht verantwortbar angesehen.

Am 02.03.2010 übergaben drei Vertretungsberechtigte das Bürgerbegehren „Rettet das Schauspielhaus“ mit nach eigenen Angaben rund 30.500 Unterschriften an Herrn Oberbürgermeister Roters. Weitere Unterschriften (nach eigenen Angaben 23.000) reichten die Initiatoren am 17.03.2010 ein. Ziel des Bürgerbegehrens ist der Erhalt und die Sanierung des Schauspielhauses. Ein Formblatt mit Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung hat nach Einreichung des Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 9 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 23.01.2009 (im Folgenden Bürgerbegehrenssatzung) zunächst eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Begehrens durchgeführt.

B. Zulässigkeitsprüfung

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 26 der Gemeindeordnung NRW. Nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Bürgerbegehrenssatzung stellt der Rat fest, ob ein Bürgerbegehren zulässig ist.

1. Formelle Anforderungen

Das eingereichte Bürgerbegehren erfüllt auch die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 26 GO NRW. Das Bürgerbegehren ist schriftlich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW eingereicht worden; es wurden die nach § 26 Abs. 2 GO NRW erforderlichen drei vertretungsberechtigten Personen benannt.

Die nach § 26 Abs. 4 GO NRW erforderliche Unterstützeranzahl von 23.146 Unterschriften (3% der in Bezug auf die Kommunalwahl wahlberechtigten Bürger: 771.523 zum Stichtag 31.12.2009) liegt vor. Von den am 2. März 2010 eingereichten Unterschriften waren 23.288 gültig (siehe Anlage 3). Bereits damit ist das erforderliche Quorum erfüllt. Zusätzlich haben die Initiatoren am 17. März weitere Listen mit nach eigenen Angaben 23.000 Unterschriften übergeben, die aufgrund der Erreichung des Quorums nicht mehr geprüft wurden.

Die Übergabe erfolgte auch innerhalb der Frist nach § 26 Abs. 3 GO NRW. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Ratsbeschluss aus der Sitzung vom 17.12.2009 (Beschlussfassung am 18.12.2009). Zwar ist es nicht ausdrücklich auf dessen Aufhebung gerichtet, doch hat es eindeutig das Ziel, eine vom Rat beschlossene Regelung im Hinblick auf den Abriss des Schauspielhauses durch eine andere zu ersetzen. Insofern war die in § 26 Abs. 3 GO NRW vorgesehene Frist von drei Monaten nach dem Sitzungstag zu beachten, die durch Abgabe der erforderlichen Unterschriften zum 02.03.2010 eingehalten wurde.

2. Abstimmungsfrage

Die durch das Bürgerbegehren gestellte Frage „Soll das Kölner Schauspielhaus erhalten und saniert werden?“ ist so formuliert, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 26 Abs. 7 GO NRW. Sie ist eindeutig, aus sich heraus verständlich und mit Erhalt und Sanierung des Schauspielhauses auf eine konkrete Sachentscheidung in einer Angelegenheit der Gemeinde gerichtet.

3. Begründung

Das Begehren enthält die gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW erforderliche Begründung, die über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren informiert. Die dort wiedergegebenen Tatsachen treffen im Wesentlichen zu, auch wenn die daraus abgeleiteten Wertungen und Schlussfolgerungen nicht denen entsprechen, die der Ratsvorlage 4007/2009 vom Dezember 2009 zugrunde liegen:

So ist nach Auffassung der Verwaltung der Neubau auch bei einer Reduzierung des Raumprogramms weiterhin gerechtfertigt. Zudem wurde das in der Begründung angesprochene Gutachten von Gerling und Arendt nicht „völlig ignoriert“. Vielmehr blieb dieses im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erstellte Gutachten Grundlage der inzwischen durch Planungsfortschritt (u. A. ein im Jahr 2006 erstelltes Ergänzungsgutachten) weiterentwickelten Planung. Auch die Einschätzung, die Nachteile einer Verzögerung würden durch finanzielle und funktionelle Vorteile wettgemacht, wird von der Verwaltung nicht geteilt. Bei diesen Abweichungen handelt es sich aber um im Einzelfall zulässige Wertungen und Gewichtungen, so dass die Begründung den Vorgaben des § 26 Abs. 2 GO NRW entspricht.

4. Kostendeckungsvorschlag

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist zudem, dass es einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag zur Kostendeckung enthält.

Der Kostendeckungsvorschlag muss zwei Elemente enthalten: eine Kostenangabe und den eigentlichen Deckungsvorschlag. Der Text des Bürgerbegehrens nennt mit Sanierungskosten in Höhe von 269,8 Mio. € eine bestimmte für die verlangte Maßnahme zu veranschlagende Summe. Diese ist der Ratsvorlage vom 17.12.2009 korrekt entnommen.

Zur Deckung der genannten Kosten verweist der Text des Bürgerbegehrens auf die Umwidmung der durch Verzicht auf Abriss und Neubau eingesparten Mittel und hinsichtlich der Finanzierung der Gesamtmaßnahme auf die Aufnahme von Kommunalkrediten seitens der Bühnen. Die Bezugnahme auf den Wegfall einer vom Rat bereits beschlossenen Maßnahme und eine damit verbundene konkrete Umschichtung veranschlagter Haushaltsmittel zugunsten der verlangten Maßnahme stellt einen schlüssigen und rechtlich zulässigen Kostendeckungsvorschlag dar. Der Finanzierungsvorschlag wird nicht Bestandteil des Bürgerentscheides und entfaltet insofern für den Rat keine Bindungswirkung.

5. Kein Verstoß gegen § 26 Abs. 5 Nr. 6 GO NRW

Ein Verstoß gegen den Negativkatalog des § 26 Abs. 5 Nr. 6 GO NRW ist nicht gegeben. Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen. Im vorliegenden Fall ist keine planerische Entscheidung, sondern die konkrete Entscheidung über die Nutzung des bestehenden Gebäudes Gegenstand des Begehrens. Das Bürgerbegehren wendet sich nicht gegen eine Bauleitplanung, sondern will den Erhalt und die Sanierung des städtischen Gebäudes Schauspielhaus erreichen.

Unabhängig von der Frage, inwieweit für den Abriss und Neubau des Schauspiels bauplanerische Maßnahmen notwendig sind, bleibt das Bürgerbegehren zulässig. Selbst ein Bürgerbegehren, das auf eine Entscheidung gerichtet ist, die der Verwirklichung einer in Gang gesetzten Bauleitplanung entgegensteht, unterfällt nach der Rechtsprechung des OVG NRW nicht dem Ausschlussgrund des § 26 Abs. 5 Nr. 6 GO NRW (OVG NRW, Beschluss vom 17.07.2007 - 15 B 874/07). Hier hat der Rat keinen Beschluss gefasst, ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

C. Weiteres Verfahren

Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, hat er nach § 26 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 4 der Bürgerbegehrenssatzung eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll nach § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 Bürgerbegehrenssatzung in der Ratssitzung Gelegenheit gegeben werden, den Antrag zu erläutern. Der Rat kann seine Entscheidung vom Dezember bestätigen und einen Bürgerentscheid durchführen lassen oder dem Bürgerbegehren entsprechen und sich für eine Sanierung des Schauspielhauses aussprechen.

Am Sonntag, dem 11. April 2010, findet im Historischen Rathaus eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Sanierung des Schauspielhauses statt, bei der Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit gegeben wird, sämtliche Sanierungsvarianten für das Schauspiel zu präsentieren. Es soll die Bandbreite möglicher Sanierungsvarianten transparent gemacht und die unterschiedlichen Ansätze für die anstehenden Entscheidungen umfassend dargestellt werden (vgl. Pressemitteilung der Stadt Köln vom 15.03.2010).

Nach § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW entfaltet ein zulässiges Bürgerbegehren eine sog. „Sperr-

wirkung“. Bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids dürfen keine dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidungen getroffen oder vollzogen werden dürfen, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde besteht.

Nach dem Ratsbeschluss vom 17.12.2009 wurde unverzüglich mit der Überarbeitung der Vorplanung begonnen. Die Architekten und Fachplaner haben die überarbeitete Vorplanung Ende März abgegeben. Sie wird derzeit geprüft und soll nach der Prüfung freigegeben werden. Die Verwaltung beabsichtigt, dann die nächste Planungsphase, die Entwurfsplanung, abzurufen. Dieser Abruf kann aufgrund der am 13.04.2010 einsetzenden Sperrfrist, mit der bis zum Bürgerentscheid keine neuen Planungsaufträge mehr erteilt werden können, frühestens am 12.07.2010 erfolgen.

Gemäß bestehendem Ratsauftrag ist die Entwurfsplanung dem Rat zur Baubeschlussfassung vorzulegen mit dem Nachweis der Einhaltung des Kostendeckels von 295 Mio. €. Nach derzeitigem Zeitplan soll der Baubeschluss im Februar 2011 erwirkt werden. Die Auswirkungen der Sperrfrist auf den gültigen Zeitplan können derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

zu II. Entscheidung in der Sache:

A. Beschlussvorschlag

Die Begründung des Beschlussvorschlages ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1: Vorlage Nr. 4007/2009 „Sanierung des Opernhauses und Neubau des Schauspielhauses am Offenbachplatz“ (ohne Anlagen), die zum Beschluss vom 17.12.2009 geführt hat.

B. Alternativvorschlag

Für den Fall, dass der Rat dem Bürgerbegehren entspricht und die weiteren Beschlüsse unter Ziffer 2 und 3 fasst, ist aus Sicht der Verwaltung auf folgende Risiken und Notwendigkeiten hinzuweisen:

1. Künstlerische Auswirkungen

Eine Prognose über die künstlerischen Auswirkungen erscheint derzeit nicht möglich. Die Variablen denkbarer Sanierungsvarianten und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für das künstlerische Angebot sind zu vielfältig. Alle Sanierungsvarianten führen zu einer Verlängerung der Interimszeit. Sie sind deshalb als hochproblematisch für die künstlerische Arbeit, die Akzeptanz des Publikums und den Ruf der Kulturstadt Köln anzusehen. Sie würden zu einer ernsthaften Gefährdung der Bühnen führen.

2. Betriebliche Auswirkungen

Je nach der zum Zuge kommenden Sanierungsvariante sind notwendige Betriebsräume (z.B. Probebühnen, Büros oder Lagerräume) am Offenbachplatz angesiedelt oder müssen ausgelagert werden. Daraus ergeben sich jeweils Notwendigkeiten für Betriebsabläufe und künstlerische Disposition. Ebenso stellen sich die bauliche Optimierung, die technische Ausstattung und die daraus resultierende Leistungsfähigkeit der Häuser jeweils anders dar. Im Rahmen der Überarbeitung des Raum- und Funktionsprogramms müssen diese Abhängigkeiten für eine zu realisierende Variante erarbeitet und dargestellt werden.

3. Verlängerung der Interimsspielstätten

Eine Verlängerung der Interimsspielstätten über die derzeit vorgesehenen 3 - 4 Jahre hinaus

wird zumindest für die Oper als dramatisch bewertet. Beispielsweise ist das Konzept für „Oper unterwegs“ auf 3, max. 3,5 Jahre ausgelegt. Bei einer Verlängerung des Interims werden zwingend neue Konzepte notwendig. Die daraus resultierenden Kosten und Problemstellungen müssen noch untersucht werden.

4. Probleme bei der Abwicklung bereits erteilter Aufträge

Bei Abwicklung der bereits erteilten Planungsaufträge könnten möglicherweise alle beteiligten Planer Anspruch auf entgangenen Gewinn geltend machen, da der vorgesehene Planungsumfang größer als der tatsächliche wäre. Ob und in welcher Höhe ein solcher Anspruch tatsächlich besteht, müsste im Einzelfall juristisch geprüft werden.

5. Bei Sanierung des Schauspielers neu zu erteilende Aufträge

Sowohl für die Sanierung des Schauspielhauses als auch für die Sanierung des Opernhauses ergibt sich nach den Regelungen der VOF zwingend die Notwendigkeit von erneuten Ausschreibungen für die Architekten- und alle Fachplanerleistungen.

Eine Beauftragung der in den bereits durchgeführten VOF-Verfahren für das Gesamtprojekt gefundenen Architekten und Fachplaner für die Sanierung des Schauspielhauses ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht möglich, da der Gegenstand der zu ändernden Beauftragung bezogen auf den Teil "Schauspielhaus" ein gänzlich anderer wäre als beim bisher ausgeschriebene Neubau. Demzufolge müssten bei den erneuten Ausschreibungen der Architekten und Fachplaner für die Sanierung des Schauspielhauses andere Kriterien angewendet werden.

Die Sanierung des Opernhauses bedeutete einen erheblich reduzierten Auftragsumfang für alle Fachplaner, da das Schauspielhaus nicht mehr Planungsgegenstand wäre. Die Kriterien zur Ausschreibung von Planungsleistungen nur für die Sanierung des Opernhauses wären gänzlich andere als bei Ausschreibung der Leistungen im Gesamtpaket. So erfordert die nachträgliche Änderung des Auftragsgegenstands auch hier neue Ausschreibungen der Planungsleistungen. Die Architektenleistungen zur Sanierung des Opernhauses müssten ebenfalls neu ausgeschrieben werden, da maßgeblicher Inhalt der Aufgabenstellung aus dem Wettbewerb der Entwurf des Neubaus war.

Sofern auf diese erforderlichen neuen Ausschreibungen von Planungsleistungen verzichtet würde, wäre die nachträgliche Änderung des jeweiligen Auftragsgegenstands eine angreifbare unzulässige Wettbewerbsbeschränkung. Da nicht auszuschließen ist, dass sich unter den neu ergebenden Voraussetzungen ein anderer Teilnehmerkreis beworben hätte, sind Konkurrenzklagen von anderen Planern zu befürchten.

6. Urheberrechtliche Belange der Architekten JSWD/Chaix & Morel

Sofern die Untersuchung der Sanierungsalternativen zum Ergebnis hat, dass die von den Wettbewerbssiegern vorgeschlagene Erweiterung des Opernhauses an der Seite der Krebsgasse weiterhin Bestandteil der Planung sein soll, die Architekten aber aus o. g. Gründen nicht mehr mit der weiteren Planung beauftragt sind, sind hier urheberrechtliche Belange der Wettbewerbsgewinner zu berücksichtigen.

7. Zeitliche Risiken

Ein belastbarer Terminplan kann erst nach einem neuen Planungsbeschluss zu einer konkreten Sanierungsvariante erarbeitet werden. Eine grobe Zeitschätzung ist frühestens bei Vorliegen einer Machbarkeitsstudie zu einer Sanierungsvariante aufzustellen. Entscheidend für die Zeitdauer ist unter anderem, ob ein erneuter Architektenwettbewerb durchgeführt werden muss. Alleine dadurch können sich Verlängerungen von über einem Jahr zwischen erstem Planungsbeschluss und Baubeschluss ergeben.

Beim derzeitigen Planungsauftrag (Sanierung Oper, Neubau Schauspiel) wird ein Baubeschluss Februar 2011 erwartet. Bei einem Planungsauftrag aufgrund des Beitritts zum Bürgerbegehren oder nach entsprechendem Bürgerentscheid ist ein Baubeschluss zwei Jahre (ohne Wettbewerb) bis drei Jahre (mit Wettbewerb) später zu erwarten. Eine seriöse Aussage zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

8. Finanzielle Risiken

Finanzielle Risiken ergeben sich im Wesentlichen aus den verlorenen Kosten der bisherigen Planung zuzüglich möglicher Ansprüche auf entgangenen Gewinn der derzeitigen Planer, weiterhin aus den Kosten für die Durchführung neuer Ausschreibungen von 13 VOF-Verfahren, aus den Kosten für die Vorbereitung und Durchführung eines eventuell benötigten europaweiten Realisierungswettbewerbs sowie die Kosten für die Verlängerung der Interims-spielzeiten.

Die Bezifferung der finanziellen Risiken sowie die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit einer Sanierungsvariante bzw. auf den von den Unterstützern des Bürgerbegehrens angenommenen Kostenvorteil der Sanierung des Schauspielhauses sind ohne weiterführende Untersuchung der Sanierungsalternativen nicht möglich.

9. Bauliche Risiken

Da zur Bausubstanz des bestehenden Schauspielhauses derzeit keine Untersuchungen vorliegen, können zu den baulichen Risiken einer Schauspielhaussanierung ohne weiterführende Untersuchungen keine Aussagen getroffen werden.

C. Urheberrechtliche Belange der „Erbeserben“ des Architekten Wilhelm Riphahn

Unabhängig davon, ob der derzeitige Planungsbeschluss Gültigkeit behält oder eine Sanierungsvariante zum Tragen kommt, besteht die hier beschriebene Problematik.

Von den Erben des Architekten Riphahn wurden urheberrechtliche Ansprüche, gerichtet auf die Untersagung des Abrisses des Schauspielhauses, geltend gemacht. Entgegen dem bisherigen Kenntnisstand der Verwaltung über die Existenz haben sich „Erbeserben“ nach den verstorbenen Töchtern des Architekten nunmehr gemeldet. Das Bestehen etwaiger urheberrechtlicher Ansprüche wird derzeit geprüft. Es wurde mit dem Rechtsvertreter der Erben vereinbart, in einen Dialog zur Lösung dieser Fragen einzutreten. Die Erhebung der angedrohten Klage wurde nach Mitteilung des Rechtsvertreters der Erben aufgrund des derzeit nicht unmittelbar bevorstehenden Abrisses sowie die Entwicklungen im Bezug auf das Bürgerbegehren zurückgestellt.

D. Denkmalschutz

Sofern der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder die Sanierung des Schauspielhauses durch einen Bürgerentscheid beschlossen wird, wird innerhalb von zwei bis drei Jahren ein Baubeschluss vorliegen (vgl. oben II. B. 7.). Nach Vorliegen eines Baubeschlusses kann ein formelles denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren stattfinden. Dies gilt auch für die im Dezember beschlossene Sanierung der Oper und den Neubau des Schauspielhauses.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- Anlage 1: Vorlage-Nr. 4007/2009 „Sanierung des Opernhauses und Neubau des Schauspielhauses am Offenbachplatz“ (ohne Anlagen)
- Anlage 2: Formblatt Bürgerbegehren „Rettet das Schauspielhaus“
- Anlage 3: Überprüfung der eingereichten Unterstützungsunterschriften